

Leihvertrag für ein schulgebundenes mobiles Endgerät

zwischen
der Freien Waldorfschule Kleinmachnow e. V.
Schopfheimer Allee 4, 14532 Kleinmachnow

im Folgenden **Schule** genannt
und

Schüler:in
vertreten durch

Personensorgeberechtigte/r
im Folgenden **Vertragspartner:in** genannt.

§ 1 – Leihgegenstand und Gebrauch

(1) Die Schule stellt dem/der Vertragspartner:in die folgende Hardware als Leihgerät zur Verfügung:

Mobiles Endgerät:	
Seriennummer:	
Zubehör:	
Bemerkungen:	

(2) Das Leihgerät ist Eigentum des Schulträgers und wird für schulische und pädagogische Zwecke (schulgebunden) überlassen, sofern der/die Vertragspartner:in in der eigenen Häuslichkeit nicht auf bestehende Endgeräte zurückgreifen kann. Das Leihgerät darf **nicht für private Zwecke** genutzt werden. Dies beinhaltet vor allem die Installation oder Deinstallation von Anwendungen, Programmen oder Apps, sofern dies nicht ausdrücklich durch die Schule genehmigt wird.

§ 2 – Dauer der Ausleihe und Kündigung

(1) Die Ausleihzeit beginnt mit Übergabe des Leihgerätes an den/die Vertragspartner:in und endet spätestens zu dem in der Ausleihberechtigung genannten Rückgabetermin mit der Rückgabe an die Schule. Unabhängig vom vereinbarten Rückgabetermin endet die Ausleihzeit am Ende des laufenden Schuljahres (letzter Schultag vor den Sommerferien). Je nach Vereinbarung kann das Leihgerät am ersten Schultag des neuen Schuljahres wieder zur Ausleihe übergeben werden.

(2) Verlässt der/die Vertragspartner:in (Schüler:in) vor Schuljahresende die Schule, so endet das Vertragsverhältnis unverzüglich. Das Leihgerät ist dann binnen 3 Werktagen unaufgefordert an die Schulverwaltung zurückzugeben.

(3) Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung liegt insbesondere vor, wenn der/die Vertragspartner:in gegen eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag schuldhaft verstoßen hat oder die Voraussetzung § 1 Absatz 2 Satz 1 nicht mehr erfüllt wird. Bei Kündigung ist das Leihgerät binnen 3 Werktagen zurückzugeben.

§ 3 – Pflichten aus dem Leihvertrag

(1) Der/die Vertragspartner:in verpflichtet sich zur besonderen Sorgfalt im Umgang mit dem Leihgerät. Er/Sie ist dafür verantwortlich, dass durch die Nutzung keine anderen Personen oder Institutionen in Ihren Rechten beeinträchtigt bzw. verletzt werden. Der/Die Vertragspartner:in haftet für alle entstehenden Schäden in Folge von rechtsmissbräuchlicher Nutzung des Leihgerätes.

(2) Der/Die Vertragspartner:in überlässt das Leihgerät keinen unberechtigten Dritten. Der/Die Vertragspartner:in verpflichtet sich, das Leihgerät am Ende des Leihzeitraums in ordnungsgemäßem Zustand – unter Berücksichtigung der normalen Abnutzung – inklusive allem Zubehör in der Schulverwaltung zurückzugeben.

(3) Die entstehenden Betriebskosten (insbesondere Stromkosten) trägt der/die Vertragspartner:in.

(4) Der/Die Vertragspartner:in verpflichtet sich jederzeit Auskunft über den Verbleib des Leihgerätes zu geben und ggf. das Leihgerät in funktionstüchtigem Zustand vorzuführen sowie die ordnungsgemäße Pflege und Wartung der Geräte durch die Schule zu ermöglichen.

(5) Verwendet ein/e Vertragspartner:in das Leihgerät nicht gemäß den Anweisungen der Lehrkraft im Unterricht oder zuhause und wird hierdurch der Lernerfolg beeinträchtigt oder der Unterricht gestört, so kann seitens der Schule die sofortige Rückgabe des Gerätes verlangt werden.

(6) Verluste oder Beschädigungen des Leihgerätes sind der Schule unverzüglich mitzuteilen.

(7) Zur Absicherung bei einem Diebstahl, einer Beschädigung oder einer anfallenden Reparatur (z. B. bei Displayschaden) des Leihgerätes wird empfohlen eigenverantwortlich eine Versicherung durch den/die Vertragspartner:in abzuschließen. Die Kosten für die Versicherung trägt der/die Vertragspartner:in selbst. Möglicherweise sind entsprechende Leistungen bereits in den vorhandenen Haftpflicht- oder Hausratversicherungsverträgen des Vertragspartners / der Vertragspartnerin enthalten.

§ 4 – Haftung

(1) Für Schäden des Leihgerätes aufgrund von unsachgemäßer Behandlung haftet der Vertragspartner:in nach dem allgemeinen Schadensersatzrecht.

§ 5 – Kaution

- (1) Der/Die Vertragspartner:in hinterlegt in der Schulverwaltung zum Zeitpunkt der Übergabe des Leihgeräts eine Kaution in Höhe von 50,00 Euro. Die Kaution kann in bar eingezahlt oder fristgerecht zum Zeitpunkt der Übergabe auf das Schulkonto überwiesen werden.
- (2) Im begründeten Einzelfall kann auf Antrag bei der Geschäftsführung auf die Kaution verzichtet werden.

§ 6 – Sonstige Bestimmungen

- (1) Mit der Unterzeichnung dieses Leihvertrages bestätigt der/die Vertragspartner:in bzw. der/die Personensorgeberechtigte, dass benannte Gerät in einem funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand erhalten zu haben und in die Bedienung eingewiesen worden zu sein.
- (2) Die Bestimmungen der §§ 598 ff. BGB finden Anwendung.
- (3) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Ergänzungen und Änderung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der vereinbarten Schriftform.

Ort, Datum

Unterschrift Schule

Ort, Datum

Unterschrift Vertragspartner:in (personensorgeberechtigtes
Elternteil, bzw. gesetzlicher Vertreter)